



Umweltamt

Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt

Gegen Empfangsbekanntnis

Firma

BSR Bodensanierung Recycling GmbH

Bunsenstraße 19

85053 Ingolstadt

Ansprechpartner/-in

Frau Schimek

Telefon

(0841) 3 05-2546

Telefax

(0841) 3 05-2545

E-Mail

Immissionsschutz@ingolstadt.de

Zimmer

105

Bitte bei Antwort angeben

Ihr Schreiben vom/Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

BGM/68.1 Sk

Datum

30.10.2024

Immissionsschutzrecht;

Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen, Betrieb einer Papiersortieranlage sowie einer Vorbehandlungsanlage nach Gewerbeabfallverordnung auf dem Betriebsgelände der BSR Bodensanierung Recycling GmbH, Bunsenstraße 19, 85053 Ingolstadt (Flur-Nr. 729/25 Gemarkung Unsernherrn)

Anlagen:

1 ausgefertigter Plansatz

1 Zahlungsaufforderung

Die Stadt Ingolstadt erlässt folgenden

Bescheid:

I.

1. Der Firma BSR Bodensanierung Recycling GmbH wird gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der bestehenden Anlage zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen sowie zur wesentlichen Änderung des Betriebs der Papiersortieranlage und zur wesentlichen Änderung der Vorbehandlungsanlage nach Gewerbeabfallverordnung durch die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen nach Maßgabe der in Nr. II genannten Unterlagen und der in Nrn. IV und V festgelegten Nebenbestimmungen erteilt:

1.1 Erhöhung der Lagermenge bei dem Abfallschlüssel 17 03 03* (Kohlenteer und teerhaltige Produkte) um 500 Tonnen. Insgesamt erhöht sich die Gesamtlagermenge bei gefährlichen Abfällen auf < 650 Tonnen.

- 1.2 Aufnahme des Abfallschlüssels AVV 03 03 07 (mechanisch getrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen) in „Gruppe 13 – Papier/Kartonage“.
 - 1.3 Erweiterung der zeitweiligen Lagerflächen um die Flächen 3 und 4 für bestimmte Abfallschlüsselnummern der „Gruppe 1“ (AVV 10 13 14, AVV 17 01 01, AVV 17 01 02, AVV 17 01 03, AVV 17 01 07, AVV 17 03 02, AVV 17 05 04, AVV 17 05 06, AVV 17 05 08, AVV 17 08 02, AVV 19 02 09, AVV 20 02 02 und AVV 20 03 03).
 - 1.4 Erweiterung der bestehenden Sortieranlage um eine zweites Beschleunigungsband mit Nahinfrarotquelle (zukünftig zwei Beschleunigungsbänder Typ Autosort/Tomra), wodurch sich die Durchsatzleistung von bisher 10 t/h auf 15 t/h erhöht.
 - 1.5 Festsetzung der maximalen Durchsatzleistung bei der Grobsortierung von nicht gefährlichen Abfällen auf 150 t/h.
 - 1.6 Aufnahme des Abfallschlüssels AVV 19 12 12 (sonstige Abfälle - einschließlich Materialmischungen - aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit der Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen) für die Behandlung über den Steinabscheider (inkl. Windsichter) Typ Stonefex 3000 E oder gleichwertig (100 m³/h).
 - 1.7 Erhöhung der Lagermenge der „Gruppe 13 – Papier/Kartonage“, aufgrund der Nummer 1.4 dieses Bescheides, auf 750 Tonnen.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Firma BSR Bodensanierung Recycling GmbH zu tragen.
 3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 2.500,00 € festgesetzt.
An Auslagen sind 330,00 € zu erstatten.

II.

Dieser Genehmigung liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk der Stadt Ingolstadt versehenen Unterlagen zu Grunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind. Sie sind nur insoweit verbindlich als sie die in Nr. I dieses Bescheides genehmigten Maßnahmen behandeln und nicht im Widerspruch zu den in Nrn. IV und V aufgeführten Nebenbestimmungen stehen:

0. Inhaltsverzeichnis mit Register (3 Seiten)

Reiter 1

1. Antrag auf Änderungsgenehmigung (6 Seiten)
 - 1.1 Antrag auf Auslegungsverzicht (3 Seiten)
 - 1.2 Inhaltsverzeichnis (2 Seiten)

Reiter 2 - Nicht belegt

Reiter 3

- 3.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung (23 Seiten)
- 3.2 gehandhabte Stoffe (22 Seiten)
- 3.3 technische Angaben (6 Seiten)
- 3.4 Lageplan Flächenaufteilung Betriebsgelände (1 Seite)
- 3.5 Fließbild: Materialstrom Papiersortieranlage (1 Seite)
- 3.6 Erläuterung zum neuen Aggregat (1 Seite)

Reiter 4

4. Luftreinhaltung (1 Seite)

Reiter 5

5. Lärm- und Erschütterungsschutz (1 Seite)

Reiter 6

6. Anlagensicherheit (2 Seiten)

Reiter 7

7. Abfälle (5 Seiten)

Reiter 8

8. Energieeffizienz (1 Seite)

Reiter 9

9. Betriebseinstellung (4 Seiten)

Reiter 10

10. bauordnungsrechtliche Unterlagen (1 Seite)

Reiter 11

11. Arbeitsschutz (1 Seite)

Reiter 12

12. Gewässerschutz (7 Seiten)

Reiter 13

13. Naturschutz (1 Seite)

Reiter 14

14. Umweltverträglichkeitsprüfung (1 Seite)

Bei einem Widerspruch zwischen den textlichen Festsetzungen des Bescheides und den beigefügten Plänen, Beschreibungen, etc. gelten die textlichen Festsetzungen.

III.

(Erlöschen der Genehmigung)

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung erlischt, wenn das mit diesem Genehmigungsbescheid erfasste Vorhaben nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides umgesetzt wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

IV.

(Bedingungen – Sicherheitsleistung)

Innerhalb eines Monats nach Bestandskraft dieses Bescheides hat die Firma BSR Bodensanierung Recycling GmbH zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG gegenüber der Stadt Ingolstadt, vertreten durch den Oberbürgermeister, Rathausplatz 2, 85049 Ingolstadt, eine erhöhte Sicherheitsleistung in Höhe von 226.000,00 € zu leisten.

Es liegt bereits eine Sicherheitsleistung in Höhe von 185.000,00 € vor. Diese ist noch um mindestens 41.000,00 € zu erhöhen.

Die Art der Sicherheitsleistung bleibt der Betreiberfirma überlassen, wobei

- unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaften,
- selbstschuldnerische Konzernbürgschaften mit jährlich zu erneuerndem Testat eines Wirtschaftsprüfers über die ausreichende Deckung der Bürgschaft oder
- dingliche Sicherheiten (Hypothek oder Grundschuld)

vorrangig in Frage kommen.

Mit Zustimmung des Umweltamtes der Stadt Ingolstadt kann die Sicherheitsleistung auch in anderen, insbesondere in den übrigen in § 232 BGB aufgeführten, Formen erbracht werden.

Im Fall des Wechsels des Betreibers kann die Sicherheitsleistung zurückgewährt werden, sofern der neue Betreiber vor Betriebsübergang eine Sicherheit in erforderlicher Höhe zuvor geleistet hat.

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

Für die Festsetzung der Höhe der Sicherheitsleistung relevante Änderungen (v. a. dauerhafte erhebliche Erhöhungen der Entsorgungskosten) sind umgehend dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt anzuzeigen.

V.

Für diese Genehmigung gibt es folgende Nebenbestimmungen:

1. Allgemeine Anforderungen

1.1 Die beantragten Maßnahmen sind entsprechend den vorgelegten und in Nr. II dieses Bescheides genannten Unterlagen durchzuführen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.2 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgaben von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

1.3 Spätestens sechs Monate nach Aufnahme des Normalbetriebes der geänderten Anlage ist die Schlussabnahme bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen.

2. Anlagenkenn- und Betriebsdaten

2.1 Nach Durchführung der Änderungen ist die Gesamtanlage folgenden Ziffern aus dem Anhang zur 4. BImSchV mit den nachstehenden Kapazitäten zugeordnet.

Hauptanlage		
Anlagenbezeichnung	Kapazität nach der Änderung	Ziffern des Anhangs der 4. BImSchV
Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen von <150 t auf < 650t. Erhöhung der Lagermenge bei AVV 17 03 03* um 500 t.	< 650 t	8.12.1.1 G/E

Nebenanlagen		
Anlagenbezeichnung	Kapazität nach der Änderung	Ziffern des Anhangs der 4. BImSchV
Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen von 500 t auf 750 t. Erhöhung der Lagermenge bei der „Gruppe 13 – Papier/Kartonage“ um 250 t.	5.650 t	8.12.2 V
Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, bestehend aus: - Siebanlage Typ Komtech Cribus 3800 oder gleichwertig - Steinabscheider (inkl. Windsichter) Typ Stonefex 3000 E oder gleichwertig - Ballenpresse Typ MAC 107 oder gleichwertig - Grobsortierung bei nicht gefährlichen Abfällen	250 t/h 100 m ³ /h 20 t/h 150 t/d	8.11.2.4 V
Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen durch Grobsortierung	20 t/d	8.11.2.1 G/E
Anlage, in denen Stoffe aus Haushaltungen anfallenden oder aus hausmüllähnlichen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, bestehend aus: - Papiersortieranlage Typ Stadler oder gleichwertig - Sortieranlage nach GewAbfV (Vorbehandlungsanlage) mit folgenden Aggregaten: <ul style="list-style-type: none"> • Sackaufreißer Typ Matthiessen • Zerkleinerer Typ Doppstadt DW 3060 oder gleichwertig • Ballistikseparatoren und Trenntrommel Typ Stadler • Steinabscheider (inkl. Windsichter) Typ Stonefex 3000 E oder gleichwertig • Sortierband mit Sortierkabine Typ Stadler • Überbandmagnet Typ Wagner • zwei Beschleunigungsbänder Typ Autosort (Tomra) 	15 t/h 50 t/h 100 t/h 100 m ³ /h	8.4 V

2.2 Nach Abschluss aller Änderungen erstreckt sich der Betrieb räumlich auf folgende Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen:

- Fläche 1 – Hallenbereich (3.180 m² - Gruppe 1 bis 20 aus der Übersicht der gehandhabten Stoffe): Zeitweilige Lagerung und sonstige Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen. Betrieb einer Papiersortieranlage sowie einer Vorbehandlungsanlage nach Gewerbeabfallverordnung. Befestigt mit Asphalt. Entwässerung/ Sammlung des Oberflächenwassers in drei Pumpensümpfen.
- Fläche 2 – Freifläche (Teilweise Gruppe 12, 13 und 16): Zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen. Befestigt auf Asphalt. Entwässerung: Anschluss an Kanal.
- Fläche 3 – Freifläche (15m x 12m x 4m – „Gruppe 10 - Althölzer AI bis AIII“, AVV 20 03 03 – Straßenkehricht, AVV 19 12 09 – aufbereiteter Straßenkehricht, AVV 17 05 04 – Boden und Steine, mit Ausnahme derjenigen, die unter AVV 17 05 03 fallen, AVV 17 01 01 – Beton, AVV 17 01 07 – Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenige die unter AVV 17 01 06 fallen): Zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen. Befestigt mit Asphalt. Entwässerung: Anschluss an Kanal.

- Fläche 4 – Freifläche (20m x 7m x 4m) - „Gruppe 10 -Althölzer AI – AIII“, AVV 20 03 03 – Straßenkehricht, AVV 19 12 09 – aufbereiteter Straßenkehricht, AVV 17 05 04 – Boden und Steine, mit Ausnahme derjenigen, die unter AVV 17 05 03 fallen, AVV 17 01 01 – Beton, AVV 17 01 07 – Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenige die unter AVV 17 01 06 fallen): Zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen. Befestigt mit Asphalt. Entwässerung: Anschluss an Kanal.
- Fläche 5 – Freifläche: Verkehrsfläche, Fläche für Leercontainer und vorgeladene Absetz-Abrollcontainer
- 50 t Fahrzeugbrückenwaage
- Büro- und Sozialcontainer

2.3 In der Anlage dürfen lediglich die in Nummer 3.3.3 des Genehmigungsantrags vom 23.05.2023 aufgelisteten Abfälle (vgl. Anhang 1 des Bescheides) angenommen, zeitweilig gelagert sowie ggf. behandelt werden. Die für den jeweiligen Abfallschlüssel zugelassenen Tätigkeiten, die in Spalte 5 näher konkretisiert werden, der Behandlungs- und Lagerort sowie die maximale Lager- und Behandlungsmenge ergeben sich ebenfalls aus der vorgenannten Aufstellung. Darüberhin- ausgehende Behandlungstätigkeiten sind nicht genehmigt.

2.4 Es werden folgende Betriebszeiten der Anlage festgesetzt:

Betriebszeiten der Anlage (Bestand):	
Betriebszeiten für die Sortieranlage:	
Werktags (Montag - Freitag):	06:00 Uhr bis 06:00 Uhr
Samstags:	06:00 Uhr bis 24:00 Uhr
Betriebszeiten für die Recyclinganlage:	
Werktags (Montag – Samstag):	06:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Betriebszeiten Siebanlage:	
Werktags (Montag - Freitag):	06:00 Uhr bis 06:00 Uhr
Samstags:	06:00 Uhr bis 24:00 Uhr

3. **Anforderungen an den vorsorgenden Bodenschutz**

3.1 Die Zwischenlager sind so zu errichten bzw. zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Darunter fallen insbesondere Abschwemmungen von kontaminiertem Material, Versickerung von gelösten Schadstoffen und Staubverwehungen (Merkblatt zum Umgang mit humusreichen und organischen Bodenmaterial - Stand: 04/2016 –, UMS-Schreiben zur Entsorgung von mineralischen Abfällen und Bodenaushub - Stand: 01/2018 -).

3.2 Es ist sicherzustellen, dass bei der Umlagerung oder dem Aufladen von Boden keine Vermischung von unterschiedlichen Böden oder mit anderen Abfällen stattfindet. Bodenmieten dürfen nicht befahren oder als Lagerflächen genutzt werden. Um die Verdichtung durch Auflast zu begrenzen, sollte die Mietenhöhe bei humosem Bodenmaterial (Oberboden) zwei Meter und bei Unterboden drei Meter nicht überschreiten (DIN19639, DIN 19731).

4. **Baurechtliche Anforderungen mit Brandschutz**

Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind im Einvernehmen mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, SG III/37/VG, Dreizehnerstr. 1, 85049 Ingolstadt, zu ergänzen und zu überarbeiten.

5. **Anforderungen an den Arbeitsschutz**

5.1 Für die geänderte Anlage ist eine Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5, 6 ArbSchG bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen und zu dokumentieren. Diese Gefährdungsbeurteilung muss alle Arbeits- bzw. Tätigkeitsbereiche mit den dort relevanten Gefahren/Gefährdungen/Belastungen umfassen und auch insbesondere Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb (Reparatur, Störungsbeseitigung, Reinigung, Wiederinbetriebnahme) berücksichtigen.

5.2 Der Arbeitgeber hat Art und Umfang erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen zu ermitteln und festzulegen. Ferner ist zu ermitteln und festzulegen, welche Voraussetzungen die zur Prüfung befähigten Personen erfüllen müssen, die von ihm mit den Prüfungen von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.

5.3 Manuelle Sortiertätigkeiten im Freien sind aus Gründen der Ergonomie und der klimatischen Einwirkungen auf die Beschäftigten möglichst zu vermeiden. Hierzu zählt nicht das Herausnehmen von sperrigen oder großflächigen Störstoffen, z. B. aus Mischfraktionen.

5.4 Es ist die Betriebsordnung mit den Regelungen für die betriebliche Sicherheit und Ordnung und für das Verhalten im Gefahrenfall gut sichtbar auszuhängen und mindestens jährlich auf Aktualität zu prüfen und ggfs. zu ändern.

6. **Anforderungen an den Naturschutz**

Das im Norden des Grundstückes angrenzende kartierte Biotop ist vor Abstrahlungen der Beleuchtungen zu schützen und jeglicher Eingriff in das Biotop ist zu vermeiden.

7. **Anforderungen an den Lärmschutz**

7.1 **Allgemeines**

Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 sind einzuhalten.

Zu den Lärmemissionen zählt der gesamte Betrieb der Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. Dazu gehören der Bagger (Typ CAT MH 3022), die zwei Radlader (CAT 938 und CAT 908), der Gabelstapler (Typ Linde H 50 D), die mobile Siebanlage (Typ Cribus 3800 der Firma Komptech), der Steinabscheider ((inkl. Windsichter) Typ Stonefex 3000 E), die Papiersortieranlage (Firma Stadler), die hydraulische Ballenpresse (Typ Mac 107), der Sackaufreißer im Bunker (Typ Matthiessen, Sackaufreißer SRIV), der mobile Zerkleinerer (Doppstadt DW 3060) oder vergleichbare Maschinen mit ähnlichem Schallleistungspegel sowie alle lärmrelevanten Anlagenteile (z. B. Dachventilatoren) einschließlich der vom zugehörigen Kunden- und Lieferverkehr ausgehenden Geräusche. Außerdem ist die Vorbelastung zu berücksichtigen.

7.2 **Anforderungen an den Betrieb**

Die Sortieranlage ist in schalltechnischer Hinsicht antragsgemäß und dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend zu errichten. Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm vom 26.08.1998) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Baulärm (AVV Baulärm vom 19.08.1970) sind zu beachten.

Eine Abnahmemessung ist nicht erforderlich.

7.3 Spitzenpegel

An den vom Lärm am stärksten betroffenen Fenstern schutzbedürftiger Räume der nächstgelegenen Gebäude dürfen folgende Pegel nicht überschritten werden:

	Tagzeit	Nachtzeit
Im Gewerbegebiet (z. B. Wohnungen für Hausmeister und Betriebspersonal):		
Immissionsrichtwert "Außen"	60 dB(A)	45 dB(A)
Nördlicher Ortsrand v. Niederfeld:		
Immissionsrichtwert "Außen"	50 dB(A)	35 dB(A)
<i>Durch die Reduzierung der für die jeweilige Gebietskategorie gültigen Immissionsrichtwerte wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in der Nähe ebenfalls emissionsrelevante Betriebe bestehen, die in der Summe mit dem zu genehmigenden Betrieb die Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft nicht überschreiten dürfen.</i>		

Als Tagzeit gilt der Zeitraum von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 22.00 bis 23.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt (TA Lärm Nummer 6.4).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte "Außen" am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

7.4 Wartung und Betrieb nach Stand der Lärminderungstechnik

Alle geräuschemittierenden Anlagen, Anlagenteile und Fahrzeuge sind entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung zu betreiben und zu warten.

In diesem Zusammenhang sind Türen und Tore schalltechnisch relevanter Räume generell geschlossen zu halten und nur kurzzeitig für den Durchlass von Personen oder Fahrzeugen zu öffnen.

Fenster schalltechnisch relevanter Räume sind generell geschlossen zu halten.

Notwendigenfalls sind die Zu- und Ablufführungen von Lüftungstechnischen Einrichtungen zwecks Einhaltung der Immissionsrichtwerte mit einem Schalldämpfer zu versehen.

7.5 Körperschallübertragung

Durch körperschall- und schwingungsisolierte Aufstellung sind starre Verbindungen zwischen den Maschinen und dem Fußboden zu vermeiden.

7.6 Tonhaltige und Tieffrequente Geräusche

Von den Anlagen dürfen keine tonhaltigen oder tieffrequenten Geräusche im Sinne der TA Lärm ausgehen.

7.7 Informationen bei Überschreitungen

Auf Anforderung durch die Stadt Ingolstadt ist die Einhaltung der in Ziffer 7.3 festgelegten Immissionsrichtwerte durch eine nach § 26 BImSchG bekanntgegebene Messstelle nachweisen zu lassen. Bei Überschreitung der Immissionsrichtwerte sind durch das beauftragte Unternehmen entsprechende Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen.

Anforderung an die Luftreinhaltung

8.1 Betriebliche Anforderungen

- 8.1.1 Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Behandlungsvorganges, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden. Eventuell auftretende Stäube sind bei Bedarf durch eine Möglichkeit zur Befeuchtung des Abfalls bzw. der Fahr- und Verladeflächen niederzuschlagen.
- 8.1.2 Maschinen, (ortsfeste) Geräte oder sonstige Einrichtungen zur Aufbereitung sind in geschlossenen Räumen zu errichten. Die Abgasströme dieser Einrichtungen sind zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.
- 8.1.3 Für den Betrieb der bestimmten mobilen Maschinen und Geräte sind Motoren einzusetzen, die den Anforderungen der 28. BImSchV bzw. der Verordnung (EU) 2016/1628 entsprechen.
- 8.1.4 Der zum Betrieb der Dieselmotoren eingesetzte Dieselmotorkraftstoff muss den Anforderungen der 10. BImSchV bzw. der DIN EN 590 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
- 8.1.5 Die Motoren des Fuhrparks sind entsprechend den Vorgaben der Hersteller regelmäßig zu warten und im Hinblick auf einen emissionsarmen Betrieb auf ihre Funktionsweise und Einstellung zu überprüfen. Die Wartung muss bei Bedarf mindestens jährlich erfolgen. Das Ergebnis der Wartungs- und Einstellarbeiten ist schriftlich zu dokumentieren und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- 8.1.6 Aufgabe- und Austragsstellen der Zerkleinerungs- und Siebanlagen sind jeweils mit einer fest installierten oder mobilen Wasserbedüsung zu versehen, die so zu betreiben ist, dass keine sichtbaren Staubemissionen entstehen.
Es sind gezielte Reinigungsmaßnahmen für Fahrwege und Lagerflächen durchzuführen.
- 8.1.7 Die Befeuchtungseinrichtungen sind so zu betreiben, dass das Wasser vollständig vom Material aufgenommen werden kann und es somit nicht zum Austritt von Flüssigkeiten kommt.
- 8.1.8 Sollte sich im weiteren Betriebsverlauf herausstellen, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen nicht ausreichen um einer deutlich sichtbaren Freisetzung von Stäuben oder erkennbaren Staubimmissionen (insbesondere Staubbiederschlag), die auf den Betrieb der Anlage zurückzuführen sind, entgegenzuwirken, bleibt die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen für zusätzliche staubmindernde Maßnahmen (z. B. Optimierung der Befeuchtungsmaßnahme) ausdrücklich vorbehalten.

8.2 Geschwindigkeitsbegrenzung

Für den Fahrverkehr auf dem Betriebsgelände der BSR Bodensanierung Recycling GmbH ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km/h festzulegen und ein Geschwindigkeitsbegrenzungsschild am Eingang anzubringen.

8.3 Minimierung der Fallhöhen

Eine Minimierung der Abwurfhöhe bei Abkippvorgängen und bei der Materialaufgabe ist einzuhalten. Eine Überladung der Baggerschaufel und somit ein Materialverlust während des Beladevorgangs ist zu vermeiden.

8.4 Grenzwerte für Stäube und Messturnus

8.4.1 Abgasreinigungseinrichtungen - Betrieb und Wartung

Die Abgasreinigungseinrichtung und die dazu gehörenden Aggregate sind wie folgt zu warten und zu betreiben:

- Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungseinrichtung sind die Bedienungsanweisungen des Herstellers zu berücksichtigen.
- Die Abgasreinigungseinrichtung ist regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und entsprechend den Vorgaben des Herstellers zu warten.
- Längerfristige Betriebsstörungen der Abgasreinigungseinrichtung, die die Emissionsverhältnisse verändern, sind dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt unverzüglich zu melden.
- Im Falle von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage sowie bei Ausfall der Funktionsfähigkeit des Abluftfilters des Abluftabsaugsystems der Anlage, die zu Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte führen können, ist die Anlage so schnell als technisch und aus Gründen des Arbeitsschutzes möglich außer Betrieb zu nehmen. Mit dem Weiterbetrieb darf erst mit Behebung der Störung begonnen werden.
- Für die Abgasreinigungseinrichtung und deren Mess- und Regeltechnik sind in ausreichendem Maße Ersatzteile vorrätig zu halten.
- Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfung, Angaben über Wartungsarbeiten und Störungen sowie getroffene Abhilfemaßnahmen an der Abgasreinigungseinrichtung sind in ein Betriebsbuch einzutragen, welches über eine Dauer von fünf Jahren nach der letzten Eintragung am Betriebsort aufzubewahren und dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen ist. Das Betriebsbuch kann auch elektronisch geführt werden.

8.4.2 Maßnahmen zur Emissionsminderung und -begrenzung

Die Abluft aus der Produktionshalle ist in der Abgasreinigungseinrichtung zu reinigen. Im gereinigten Abgas mit nachgeschaltetem Gewerbefilter im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) darf die Massenkonzentration für Stäube den nachstehend genannten Wert nicht überschreiten (ABA-VwV: Allgemeine Verwaltungsvorschrift für Abfallbehandlungsanlagen vom 20. Januar 2022):

Gesamtstaub nach Nr. 5.4.8.11a und Nr. 5.4.8.11b der ABA-VwV 5,0 mg/m³

8.4.3 Überwachung der Emissionen

Wiederkehrende Messungen der Konzentration von Gesamtstaub sind bis zum 15.02.2027 im Drei-Jahres-Turnus entsprechend der Nr. 5.3.2 der TA Luft (2021) durchzuführen.

Über das Ergebnis der Wiederholungsmessungen sind Messberichte zu erstellen. Die Messberichte sind entsprechend dem Anhang der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008) in der durch die zuständige Landesbehörde vorgegebenen Form zu erstellen (einschließlich der Dokumentation der Messdaten hinsichtlich der allgemeinen Angaben, Beschreibung der Probenahmestelle, der Mess- und Analyseverfahren/Geräte, Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung während der Messung sowie der Zusammenstellung der Messergebnisse und Beurteilung). Der Emissionsmessbericht ist dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt unverzüglich in elektronischer Form vorzulegen.

Für die Durchführung der Emissionsmessungen ist in Abstimmung mit einer nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle ein geeigneter Messplatz einzurichten. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008) zu beachten.

Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen und über Verkehrswege leicht erreichbar und so beschaffen sein, dass eine repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

Die Messplanung soll der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008) entsprechen.

Der Termin der Emissionsmessungen ist dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.

Hinweis:

Ab dem 16.02.2027 wird ein deutlich verkürzter Messzyklus für die wiederkehrende Messung der Konzentration von Gesamtstaub nach der ABA-VwV vom 20. Januar 2022 gelten.

9. Anforderungen an die Abfallwirtschaft

9.1 Allgemeingültige abfallwirtschaftliche Anforderungen

- 9.1.1 Die Anlage ist so zu betreiben, dass die weitere möglichst hochwertige Entsorgung der angenommenen sowie beim Betrieb entstehenden Abfälle nicht beeinträchtigt wird.
- 9.1.2 Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- 9.1.3 Eine Änderung der angenommenen Abfallarten (Ergänzung oder Wegfall), der zugelassenen Tätigkeiten jeweils bezogen auf den entsprechenden Abfallschlüssel, der (maximalen) Lager- und Durchsatzkapazitäten oder der Lager- und Behandlungsorte ist anzuzeigen oder zu beantragen.
- 9.1.4 Die Anforderungen nachfolgend aufgeführter LAGA-Mitteilungen sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten:
- LAGA Mitteilung 23 „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ sowie
 - LAGA-Mitteilung 34 „Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung“.

9.2 Anforderungen an die Annahme

9.2.1 Allgemein

- 9.2.1.1 Ein Abfall darf nur angenommen werden, wenn
- a) die weitere Entsorgung der Abfälle festgelegt ist und in einer angemessenen Frist erfolgen kann,
 - b) die Annahme auf die genehmigte Lager- und Durchsatzkapazität abgestimmt ist und
 - c) die Übernahme bei der vorgesehenen Entsorgungsanlage sichergestellt ist.

Hinweise:

a) Sofern für gefährliche Abfälle die Pflicht zur Führung eines Entsorgungsnachweises besteht, dürfen diese nur angenommen werden, wenn ein entsprechender Entsorgungs- oder Sammelentsorgungsnachweis mit Begleitscheinen entsprechend der Nachweisverordnung vorliegt.

Nicht gefährliche Abfälle dürfen angenommen werden, wenn der weitere Entsorgungsweg vorab nachweislich sichergestellt ist. Auf Anfrage sind dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt entsprechende Nachweise vorzulegen.

b) Wird die Anlage lediglich zur kurzfristigen Lagerung nachweispflichtiger gefährlicher Abfälle oder zum Umschlag dieser genutzt, erfolgt die Nachweisführung durch Eintrag in das dafür vorgesehene Feld des Begleitscheins. Als Entsorgungsziel muss die der Anlage nachfolgende Entsorgungsanlage eingetragen sein.

- 9.2.1.2 Die Annahme und Entladung der angelieferten Abfälle hat durch sachkundiges Personal (vgl. auch Nrn. 9.2.1.4, 9.2.3.2, 9.3.2.5 und 9.4) zu erfolgen.

- 9.2.1.3 Auf unbefestigten oder undichten Flächen dürfen keine gefährlichen Abfälle be- oder entladen werden.

- 9.2.1.4 Bei der Anlieferung an der Anlage ist der Abfall von sachkundigem Personal einer Eingangskontrolle zu unterziehen. Der Abfall ist hierbei auch auf eine Verunreinigung mit Störstoffen zu überprüfen. Die Kontrolle umfasst,
- das Überprüfen der angelieferten Abfälle auf Übereinstimmung mit den Anlieferpapieren (für gefährliche Abfälle ist grundsätzlich ein Entsorgungsnachweis erforderlich),
 - die Mengenermittlung (Gewicht, ggf. Volumen) sowie

- die Sichtkontrolle und ggf. organoleptische Prüfung vor oder spätestens unmittelbar nach der Annahme (Feststellung von Auffälligkeiten wie z. B. Farbe, Geruch, Anhaftungen, Störstoffanteile).

Unstimmigkeiten bei der Annahme sind zu klären. In Zweifelsfällen ist das weitere Vorgehen mit dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt abzustimmen.

9.2.1.5 Die Ergebnisse der Eingangskontrolle sind (für jede Anlieferung getrennt) im Betriebstagebuch festzuhalten (vgl. Nr. 9.5.3.1 m) und n)).

9.2.1.6 Falsch deklarierte Abfälle sind entweder zurückzuweisen oder umzudeklariert, sofern die Abfälle (vgl. Nr. 9.2.1) angenommen werden dürfen. Das jeweilige Vorgehen bei falsch deklarierten Abfällen ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren (vgl. Nr. 9.5.3.1 i) und j)).

9.2.1.7 Die Annahme von nicht zulässigen Abfällen ist zu verweigern. Die Anlieferer sind auf eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung hinzuweisen. Im Betriebstagebuch ist die versuchte Anlieferung als besonderes Vorkommnis unter Angabe des Anlieferers zu vermerken (vgl. Nr. 9.5.3.1 s)).

9.2.2 Althölzer

9.2.2.1 Bei der Anlieferung von Althölzern ist das Altholz zur Eingangskontrolle möglichst flächig auszubreiten.

9.2.2.2 Der Altholzanlieferer hat Art, Herkunft, Menge sowie etwaige Kenntnisse über die Behandlung oder Schadstoffbelastung der Holzabfälle und die Zuordnung zu den Altholzkategorien, gemäß § 2 Nrn. 4 und 5 AltholzV, anzugeben. Für Anlieferungen über 100 kg sind hierzu entweder Anlieferungsscheine, gemäß Anhang VI der AltholzV, oder Praxisbelege zu verwenden (vgl. § 11 Abs. 2, 3 und 4 AltholzV).

9.2.2.3 PCB-Althölzer, kyanisierte Althölzer oder mit Teeröl behandelte Althölzer sind untereinander und von anderen Altholzkategorien oder -sortimenten getrennt zu erfassen und jeweils getrennt von den sonstigen Althölzern zu lagern.

9.2.3 Asbesthaltige Abfälle und künstliche Mineralfaserabfälle (Abfallschlüssel)

9.2.3.1 Die Annahme und Zwischenlagerung asbesthaltiger Abfälle darf nur in gekennzeichneten und geeigneten staubdichten Behältnissen oder Verpackungen entsprechend der LAGA-Mitteilung 23 „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ (z. B. in Big-Bags oder luftdicht eingeschlagen in PE-Kunststoffolie) erfolgen.

9.2.3.2 Die Annahme asbesthaltiger Abfälle im Zwischenlager hat ausschließlich durch sachkundiges Personal (Sachkunde nach TRGS 519) zu erfolgen.

9.2.3.3 Wird im Rahmen der Sichtkontrolle festgestellt, dass die Anlieferungen nicht den Annahmekriterien entsprechen, sind die Anlieferungen abzuweisen bzw. die Mängel unverzüglich, z. B. durch Abkleben, durch eine Zusatzverpackung unter Beachtung der TRGS 519 bzw. TRGS 521, zu beheben.

9.2.3.4 Eine Befeuchtungsmöglichkeit der asbesthaltigen Abfälle und Niederschlagung asbesthaltiger Stäube sowie der Stäube von künstlichen Mineralfasern ist vorzusehen.

9.2.3.5 Die asbesthaltigen Abfälle und die künstlichen Mineralfaserabfälle sind vorsichtig handzuhaben, d. h. kein Abkippen o. ä.. Die Verpackung darf bei der Annahme dieser Abfälle nur in Ausnahmefällen geöffnet werden.

9.2.4 Teerhaltige Dachpappe (Abfallschlüssel 17 03 03*)

Hinweis:

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung ist regelmäßig eine Beprobung der Dachpappe auf eine mögliche Asbestbelastung anzuraten. Die Belastung ist in der Regel ausschlaggebend für den Entsorgungsweg (Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt bzw. Untertagedeponie).

9.3 Anforderungen an die Lagerung und Behandlung

Hinweis:

Als Betreiber einer Vorbehandlungsanlage hat die BSR Bodensanierung Recycling GmbH sicherzustellen, dass in der Anlage Gemische von gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 GewAbfV), Gemische von Bau- und Abbruchabfällen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewAbfV) und gemischte Bau- und Abbruchabfälle (AVV 17 09 04) nicht mit anderen Abfällen (z. B. Sperrmüll aus privaten Haushaltungen, Abfällen, die unter die POP-Abfall-ÜberwV fallen, gefährlichen Abfällen und getrennt gesammelten Fraktionen wie Kunststoffgemische) vermischt werden.

9.3.1 Allgemein

9.3.1.1 Gefährliche Abfälle sind grundsätzlich unter Dach oder in geschlossenen oder abgedeckten Behältnissen zu lagern (vgl. auch Nr. 9.3.2.3).

9.3.1.2 Die Lagerbereiche sind so zu kennzeichnen, dass eindeutig erkennbar ist, welche Abfälle oder Abfallgruppen darin gelagert werden. Hierbei kann die Kennzeichnung auch variabel, beispielsweise durch auswechselbare Schilder oder beschreibbare Tafeln, erfolgen.

9.3.1.3 Die Abfälle sind grundsätzlich stoffspezifisch und nach Abfallart getrennt zu lagern (vgl. auch Nrn. 9.3.2.1 und 9.3.2.2). Gefährliche Abfälle sind hierbei getrennt von den übrigen Abfällen zu lagern.

9.3.1.4 Die getrennte Lagerung ist durch einen ausreichenden Abstand sicherzustellen, es sei denn, Art und Beschaffenheit der Abfälle erfordern zusätzliche technische Maßnahmen.

9.3.1.5 Ferner ist bei der Zusammenlagerung von verschiedenen Abfällen (z. B. Althölzern unterschiedlicher Kategorien) in gleichen Lagerbereichen sicherzustellen, dass es zu keinen Vermischungen kommen kann, die die weitere Entsorgung beeinträchtigen oder die zu Reaktionen führen können.

9.3.1.6 Betriebsmittel sind getrennt von Abfällen zu lagern.

9.3.1.7 Abfälle für die lediglich das Lagern als Tätigkeit beantragt wurde, dürfen im Zwischenlager nur zeitweilig gelagert werden. Das Zusammenstellen größerer Transporteinheiten ist jedoch gestattet.

Das Zusammenführen ist unter Angabe des Abfallschlüssels, der Menge und der Herkunft des Abfalls (Begleitschein etc.) im Betriebstagebuch festzuhalten (vgl. Nr. 9.5.3.1 h)).

9.3.1.8 Das Behandeln der Abfälle beschränkt sich auf die in der Anlage 7-2 des Genehmigungsantrags angegebene Art der Behandlung.

9.3.2 Althölzer

9.3.2.1 Althölzer unterschiedlicher Kategorien sind entsprechend der Zulässigkeit oder den Anforderungen an die Sortenreinheit bei der nachfolgenden Verwertung getrennt zu halten.

9.3.2.2 PCB-Althölzer, kyanisierte oder teerölbehandelte Althölzer sind untereinander und von anderen Altholzarten getrennt zu halten.

9.3.2.3 Gefährliche Althölzer sind auf befestigten Flächen, unter Dach oder abgedeckt bzw. in geschlossenen Behältern zu lagern. Besteht die Gefahr, dass umweltgefährdende Stoffe aus den Althölzern austreten können, sind diese flüssigkeitsdicht zu lagern.

9.3.2.4 Sofern die Althölzer den Altholzkategorien nach § 2 Nrn. 4 und 5 der AltholzV zugeordnet werden sollen, sind die Holzabfälle flächig auszubreiten. Dazu ist eine ausreichend dimensionierte Sortierfläche vorzuhalten. Auf dieser Fläche darf keine Lagerung erfolgen.

9.3.2.5 Die Zuordnung des Altholzes zu den entsprechenden Kategorien hat nach § 2 Nr. 4 und § 5 Abs. 1 i. V. mit Anhang III der Altholzverordnung durch sachkundiges Personal zu erfolgen. Die Sachkunde erfordert die betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes durch eine Person mit entsprechender Fachkunde bzw. die Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang für Altholz.

Bei der Zuordnung sind PCB-Althölzer, kyanisierte Althölzer und mit Teeröl behandelte Althölzer auszusortieren und jeweils getrennt zu lagern.

In den angelieferten Althölzern enthaltene Störstoffe i. S. d. § 2 Nr. 10 AltholzV sowie sonstige Fehlwürfe, die die Verwertung behindern, sind ebenfalls auszusortieren.

Hinweis:

Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine hiervon abweichende Zuordnung der Althölzer zu den Altholzkategorien vorgenommen werden, ist diese im Betriebstagebuch zu dokumentieren und zu begründen.

9.3.2.6 Beschichtetes Altholz ist der Altholzkategorie A III zuzuordnen, sofern kein Nachweis über die Art der Beschichtung (z. B. Herstellerangabe, Analyse) vorliegt oder keine Vorbehandlung zur Entfernung der Beschichtung erfolgt.

Hinweise:

a) Altholzgemische unterschiedlicher Altholzkategorien sind nach § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der AltholzV der jeweils höchsten bzw. höheren Altholzkategorie zuzuordnen. Hierunter fallen vor allem Gemischholzchargen, die Hölzer unterschiedlicher Herkunft und unbekannter Zusammensetzung und Behandlung enthalten (z. B. Altholz aus kommunaler Sammlung oder dem Bau- und Abbruchbereich).

b) Enthält ein Altholzgemisch Altholz, welches als gefährlicher Abfall einzustufen ist, so ist das gesamte Gemisch als gefährlicher Abfall einzustufen (vgl. § 6 Abs. 5 AltholzV).

9.3.3 Asbesthaltige Abfälle und künstliche Mineralfaserabfälle u. a. (AVV 17 06 03*, 17 06 05*)
Abfälle, die Fasern emittieren (z. B. Glasfaserabfälle) und bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie der Gefahrstoff-Verordnung unterliegen, sind in geschlossenen Behältnissen oder in Folie verpackt zu lagern und umzuschlagen.

9.4 Anforderungen an die Entsorgung

Hinweise:

a) Die in der Anlage anfallenden Abfälle sind den Abfallschlüsselnummern nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zuzuordnen.

b) Die zum jeweiligen Entsorgungsweg gehörenden Entsorgungsnachweise, Verträge und Anlieferbedingungen müssen am Betriebsort einsehbar sein.

c) Bei jeder Abfallauslieferung von gewerblichen Siedlungsabfällen und Bau- und Abbruchabfällen, die unter die GewAbfV fallen, ist unverzüglich eine Ausgangskontrolle durchzuführen (vgl. § 10 Abs. 2 GewAbfV).

9.4.1 Alle angenommenen sowie die nicht vermeidbaren Abfälle, die während des Betriebs in der Anlage anfallen, sind ordnungsgemäß und schadlos, insbesondere unter Beachtung sämtlicher einschlägiger Rechtsvorschriften und damit vor allem auch der Abfallhierarchie sowie der Getrennthaltungspflichten, in dafür zugelassenen Anlagen und Maßnahmen zu entsorgen. Sofern eine Analytik notwendig ist, um eine geregelte Entsorgung durchführen zu können, ist diese zu veranlassen. Notwendig ist eine ordnungsgemäße Analytik v. a. auch dann, wenn die Eignung/Unbedenklichkeit des Abfalls auf Grund seiner Herkunft für den entsprechenden Entsorgungsweg nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann oder die Analytik

Voraussetzung für eine möglichst hochwertige Entsorgung der Abfälle (i. d. R. auch Bau-schutt) ist.

Sofern eine Verwertung nicht in Betracht kommt, sind die Abfälle grundsätzlich unter Beachtung der Überlassungspflichten an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, den Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt bzw. der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Dies gilt auch für die bei einer möglichen Betriebsstörung anfallenden Abfälle (z. B. verunreinigte Bindemittel, Leckagemengen etc.).

Hinweis:

Bei der Entsorgung sind insbesondere die Bestimmungen der Nachweisverordnung und der Gewerbeabfallverordnung zu beachten.

- 9.4.2 Bei der Festlegung der Entsorgungswege für die im Betrieb anfallenden Abfälle ist jeder einzelne Abfall grundsätzlich für sich, d. h. getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt regelmäßig auch dann, wenn Abfälle denselben Abfallschlüssel aufweisen, jedoch an verschiedenen Anfallstellen (im Betrieb) entstehen.

Nicht gefährliche Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen nach Abklärung und Maßgabe des Betreibers der hierfür vorgesehen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass keine Getrennthaltung v. a. zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen, hochwertigen und schadlosen Verwertung erforderlich ist.

Hinweis:

Für gefährliche Abfälle gilt das Vermischungsverbot, dass Abweichungen nur nach Maßgabe des § 9 a Abs. 2 KrWG zulässt.

- 9.4.3 Für die im Anlagenbetrieb bzw. im Rahmen der Sortierung/Behandlung anfallenden Abfälle sind voraussichtlich folgende Abfallschlüssel zu verwenden:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Herkunft und Beschreibung
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	Schlammfänge
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	Leichtflüssigkeitsabscheider
13 05 07*	Öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	Mischung aus Kompaktabscheideanlagen
19 12 01	Papier und Pappe	aus der Sortierung
19 12 02	Eisenmetalle	aus der Sortierung
19 12 03	Nichteisenmetalle	aus der Sortierung
19 12 04	Kunststoff und Gummi	aus der Sortierung
19 12 05	Glas	aus der Sortierung
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	aus der Sortierung
19 12 08	Textilien	aus der Sortierung
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	aus der Sortierung

19 12 11*	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	
-----------	---	--

- 9.4.4 Die (im Betrieb) anfallenden Abfälle sind in geeigneten Behältern und sofern dies die einschlägigen Vorschriften erfordern auch grundsätzlich getrennt zu sammeln. Zum Transport sind die Behälter so bereit zu stellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich und Beeinträchtigungen der Umwelt (z. B. Geruchsbelästigungen) ausgeschlossen sind.
- 9.4.5 Der Output-Abfallschlüssel hat bei Abfällen, die lediglich zwischengelagert werden, dem Input-Abfallschlüssel zu entsprechen.
- 9.4.6 Bei der Zuordnung von zwischengelagerten Abfällen zu einer bestimmten Deponieklasse, gemäß Deponieverordnung (DepV), sind die Ergebnisse der nach dieser Vorschrift durchzuführenden Untersuchungen maßgebend.
- 9.4.7 Die zur Aufbereitung oder Zwischenlagerung angenommenen Althölzer dürfen nur in den dafür zugelassenen Anlagen verwertet werden. Altholz, das nicht verwertet wird, ist zum Zwecke der Beseitigung einer dafür zugelassenen thermischen Behandlungsanlage zuzuführen.

Hinweis:

PCB-haltiges Altholz ist nach den Vorgaben der PCB/PCT-Abfallverordnung ebenfalls einer dafür zugelassenen Beseitigungsanlage zuzuführen.

- 9.4.8 Bindemittel sollten in Bereichen vorgehalten werden, in denen Betriebsmittel oder andere gefährliche Flüssigkeiten austreten können.
- 9.4.9 Dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt ist auf Verlangen eine Liste der aktuell tatsächlich bedienten Entsorgungswege, gegliedert nach Abfallschlüsseln, vorzulegen.

9.5 Anforderungen an die Dokumentation

Hinweise:

a) Die Register- und Nachweisführung für die gefährlichen Abfälle hat v. a. unter Beachtung der § 49 ff. KrWG sowie der Vorgaben der Nachweisverordnung zu erfolgen.

b) Eine rein elektronische papierlose Registerführung für nicht nachweispflichtige Abfälle ist nur in entsprechender Anwendung von § 17 bis 20 NachwV (unter Verwendung von Datenschnittstellen und einer qualifizierten elektronischen Signatur) erlaubt (vgl. § 24 Abs. 4 Satz 4 NachwV). Allerdings ist eine papierene Führung unter Verwendung von elektronischen Hilfsmitteln zulässig. Hierzu kann beispielsweise eine Excel-Tabelle mit den geforderten Daten erstellt werden. Diese ist spätestens alle zehn Tage auf Papier auszudrucken, zusammenzuheften und zu unterschreiben.

9.5.1 Betriebsordnung

Die für die Anlage erstellte Betriebsordnung ist bei Änderungen der Rechtsvorschriften oder des Betriebs zu aktualisieren.

Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie ist dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt auf Verlangen vorzulegen.

9.5.2 Betriebshandbuch

Ferner ist das Betriebshandbuch regelmäßig fortzuschreiben.

Hierbei sind die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle sowie für die Betriebssicherheit der Anlagen erforderlichen Maßnahmen für den Normalbetrieb, während Wartungsarbeiten und Betriebsstörungen festzulegen. Beispielhaft wären dies die betriebsinternen Abläufe bei der Handhabung der (gefährlichen) Abfälle in der Anlage und die Maßnahmen bei

Nichtübereinstimmung der angelieferten Abfälle mit den Angaben in der verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises.

Darüber hinaus sind im Betriebshandbuch die Alarm- und Notfallpläne für alle Prozesse, die Beschreibung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche des Bedienpersonals, die Arbeitsanweisungen, die Vereinbarungen zur Wartung und Inspektion sowie die Vereinbarungen zu Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.

9.5.3 Betriebstagebuch

9.5.3.1 Zum Nachweis einer angemessenen Betriebsführung sowie zur detaillierten Aufzeichnung der Betriebsbedingungen ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten und ist immer auf dem neuesten Stand zu halten.

Das Betriebstagebuch hat insbesondere nachfolgende Inhalt zu umfassen:

- a) die tagesaktuelle Hallen-/Anlagenbelegung,
- b) ein Mengenabgleich über die Mengen des Inputs und des Outputs,
- c) das Input-Register für alle angenommenen nicht nachweispflichtigen Abfälle entsprechend der Nachweisverordnung. Hierzu ist für jede Abfallart ein eigenes Verzeichnis zu erstellen. In diesem sind alle nicht nachweispflichtigen Abfälle fortlaufend unter einer Überschrift (bestehend aus Abfallschlüssel, Firmenname und Anschrift, Bezeichnung der Entsorgungsanlage sowie der Entsorgernummer), insbesondere mit nachfolgenden Angaben aufzunehmen:
 - Annahmedatum,
 - Menge in Tonnen sowie
 - Name und Anschrift der Person von der die Abfälle angenommen wurden,
- d) das Output-Register für alle abgegebenen nicht nachweispflichtigen Abfälle entsprechend der Nachweisverordnung. Hierzu sind für alle abgegebenen nicht nachweispflichtigen Abfälle fortlaufend unter einer Überschrift (bestehend aus Abfallschlüssel, Firmenname und Anschrift, Bezeichnung der Anfallstelle sowie der Erzeugernummer), insbesondere nachfolgende Angaben festzuhalten:
 - Abgabedatum,
 - Menge in Tonnen,
 - Art der Verwertung oder Beseitigung sowie
 - Name des Übernehmenden,
- e) die Entsorgungsnachweise für die als gefährlich eingestuftten angenommenen Abfälle (Input) und die abzugebenden oder in der Anlage entstandenen gefährlichen Abfälle/Rückstände (z. B. Rückstände aus der Wartung von Maschinen, ggf. aussortierte Abfälle), die der Nachweispflicht unterliegen,
- f) die Register für die gefährlichen Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (z. B. Rückstände aus der Wartung von Maschinen, evtl. bei der Annahmekontrolle aussortierte Abfälle) mit Angabe der Abfallmenge, des Abgabedatums, des Abfallschlüssels und der Art, des Verbleibs bzw. des Namens und der Anschrift des Entsorgers,
- g) die Dokumentation der als nicht gefährlich eingestuftten Abfälle und Rückstände, die beim Betrieb der Anlagen anfallen (geeignete Belege zur Menge und Verbleib sowie Anschrift des Entsorgers),
- h) die Dokumentation, welche Anlieferungschargen zur Zusammenstellung größerer Transporteinheiten zusammengeführt wurden, unter Angabe des Abfallschlüssels, der Menge und der Herkunft des Abfalls (vgl. 9.3.1.7),
- i) die Dokumentation bei Nichtübereinstimmung des angelieferten Abfalls mit den Angaben der verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises, den Angaben des Erzeugers sowie den getroffenen Maßnahmen,
- j) die Dokumentation über bei der Zuordnung zu Altholzkategorien festgestellte erhebliche Abweichungen von der Deklaration des Altholzes (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 AltholzV),

- k) die Anlieferungsscheine bzw. Praxisbelege nach der AltholzV (vgl. § 11 Abs. 1, 4 AltholzV),
- l) die Einholung der Bestätigung der weiteren Entsorgung der gewerblichen Siedlungsabfälle und den Bau- und Abbruchabfällen i. S. d. GewAbfV,
- m) die Ergebnisse der Eingangskontrollen (vgl. 9.2.1.5),
- n) die Ergebnisse der Eingangs- und Ausgangskontrolle bei den gewerblichen Siedlungsabfällen und den Bau- und Abbruchabfällen i. S. d. GewAbfV,
- o) ggf. Ergebnisse einer durchgeführten Fremdkontrolle nach § 11 Abs. 1 Satz 2 GewAbfV,
- p) Art und Umfang von durchgeführten Wartungsarbeiten und Ergebnisse von Funktionskontrollen,
- q) die Belege über die Sortierquoten (vgl. § 6 Abs. 4 GewAbfV) und über die Recyclingquoten nach § 6 Abs. 6 GewAbfV,
- r) die Betriebszeiten der Anlage und
- s) die Aufzeichnung zu besonderen Vorkommnissen (z. B. Betriebsstörungen, Anlieferungen von nicht zugelassenen Abfällen), einschließlich der Angaben über mögliche Ursachen und der getroffenen Gegenmaßnahmen.

9.5.3.2 Das Betriebstagebuch ist vom Betriebsbeauftragten für Abfall oder der verantwortlichen Person mindestens wöchentlich abzuzeichnen.

9.5.3.3 Im Betriebstagebuch können auch einzelne Blätter gesammelt werden (Ordnersystem), die von Personen aus verschiedenen Anlagenbereichen ausgefüllt werden. Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Die Formvorgaben der NachwV bzw. der POP-Abfall-ÜberwV für die Führung von Registern in elektronischer und einer Kombination von schriftlicher und elektronischer Form sind jedoch einzuhalten.

9.5.3.4 Register müssen jederzeit vollständig sein und auf Verlangen des Umweltamtes der Stadt Ingolstadt vorgelegt werden können.

9.5.3.5 Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang und vor nicht autorisiertem Zugriff sicher aufzubewahren und dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt auf Verlangen vorzulegen.

9.5.4 Jahresbericht

9.5.4.1 Vom Anlagenbetreiber ist ein Jahresbericht zu erstellen. Aus dem Bericht müssen sich folgende Angaben ergeben:

- a) Aufsummierte Zusammenstellung aller angenommenen Abfälle getrennt nach Abfallart mit Angaben zu Abfallschlüssel (AVV), Art und Menge,
- b) Aufsummierte Zusammenstellung aller entsorgten Abfälle getrennt nach Abfallart mit Angaben zu Abfallschlüssel (AVV), Art, Menge und Verbleib (Entsorgungsanlage) unter Angabe des Entsorgungsverfahrens,
- c) Zusammenstellung der beim Betrieb der Anlage angefallenen Abfälle, gegliedert nach Abfallschlüssel und Entsorgungsweg,
- d) Aufsummierte Zusammenstellung der behandelten Abfälle, gegliedert nach Abfallschlüssel, Anlage(n)teil und Art der Behandlung,
- e) Aufsummierte Zusammenstellung der ggf. aussortierten Abfälle, gegliedert nach Abfallschlüssel und Entsorgungsweg,
- f) Zusammenstellung der zurückgewiesenen Abfälle sowie
- g) besondere Vorkommnisse (z. B. Betriebsstörungen).

9.5.4.2 Der Jahresbericht ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt unaufgefordert vorzulegen.

Europäisches Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregister

Hinweis:

Vom Betreiber sind an das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) jährlich Berichte gemäß Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregisters („Europäisches PRTR“) über das Internetportal www.bube.bund.de zu übermitteln.

9.6 Anforderungen an das Personal

- 9.6.1 Für die beantragte Abfallentsorgungsanlage ist ein Abfallbeauftragter zu bestellen. Der Immissionsschutzbeauftragte kann die Aufgaben und Pflichten des Abfallbeauftragten mit übernehmen.
- 9.6.2 Der Betreiber hat für den Betrieb der Anlagen über ausreichendes, zuverlässiges sowie für die jeweiligen Tätigkeiten entsprechend qualifiziertes, fach- und sachkundiges Personal zu verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals sind sicherzustellen.
- 9.6.3 Das Leitungspersonal muss die Zuverlässigkeit, die für die Fachkunde erforderliche Ausbildung und die praktische Erfahrung für den Anlagenbetrieb besitzen und regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen.

8. Auflagenvorbehalt

Die in diesem Bescheid festgelegten Auflagen beruhen auf den Untersuchungen der beteiligten Behörden und Fachstellen. Sie können jederzeit angepasst werden.

Gründe:

I. Sachverhalt

1. Die Firma BSR Bodensanierung Recycling GmbH betreibt in der Bunsenstraße 19, 85053 Ingolstadt, eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen sowie eine Papiersortierung und Vorbehandlungsanlage nach der Gewerbeabfallverordnung.

Mit Antrag vom 23.05.2023 wurde eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung, gemäß § 16 BImSchG, für die unter Nr. I.1. im Tenor genannten Maßnahmen beantragt.

Folgende Abfallschlüssel sollen neu aufgenommen werden:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV
03 03 07	mechanisch getrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit der Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

Folgende Kapazitäten sollen festgelegt werden:

Hauptanlage		
Anlagenbezeichnung	Kapazität nach der Änderung	Ziffern des Anhangs der 4. BImSchV
Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen von <150 t auf < 650t. Erhöhung der Lagermenge bei AVV 17 03 03* um 500 t.	< 650 t	8.12.1.1 G/E
Nebenanlagen		
Anlagenbezeichnung	Kapazität nach der Änderung	Ziffern des Anhangs der 4. BImSchV
Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen von 500 t auf 750 t. Erhöhung der Lagermenge bei der „Gruppe 13 – Papier/Kartonage“ um 250 t.	5.650 t	8.12.2 V
Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, bestehend aus: - Siebanlage Typ Komtech Cribus 3800 oder gleichwertig - Steinabscheider (inkl. Windsichter) Typ Stonefex 3000 E oder gleichwertig - Ballenpresse Typ MAC 107 oder gleichwertig - Grobsortierung bei nicht gefährlichen Abfällen	250 t/h 100 m³/h 20 t/h 150 t/d	8.11.2.4 V
Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen durch Grobsortierung	20 t/d	8.11.2.1 G/E
Anlage, in denen Stoffe aus Haushaltungen anfallenden oder aus hausmüllähnlichen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, bestehend aus: - Papiersortieranlage Typ Stadler oder gleichwertig - Sortieranlage nach GewAbfV (Vorbehandlungsanlage) mit folgenden Aggregaten: • Sackaufreißer Typ Matthiessen • Zerkleinerer Typ Doppstadt DW 3060 oder gleichwertig • Ballistikseparatoren und Trenntrommel Typ Stadler • Steinabscheiders (inkl. Windsichter) Typ Stonefex 3000 E oder gleichwertig • Sortierband mit Sortierkabine Typ Stadler • Überbandmagnet Typ Wagner • zwei Beschleunigungsbänder Typ Autosort (Tomra)	15 t/h 50 t/h 100 t/h 100 m³/h	8.4 V

2. Das Umweltamt der Stadt Ingolstadt hat den folgenden Behörden und Fachstellen die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Änderungsantrag eingeräumt:

- Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Ingolstadt
- Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt
- Gesundheitsamt der Stadt Ingolstadt
- Sachgebiet 68/1 – Abfallrecht, Umweltamt Stadt Ingolstadt

- Sachgebiet 68/1 – Lärmschutz, Umweltamt Stadt Ingolstadt
- Sachgebiet 68/1 – Abfallwirtschaft und Immissionsschutz, Umweltamt Stadt Ingolstadt
- Sachgebiet 68/2 – Wasserrecht, Umweltamt Stadt Ingolstadt
- Sachgebiet 68/2 – Bodenschutz, Umweltamt Stadt Ingolstadt
- Sachgebiet 68/2 – Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft, Umweltamt Stadt Ingolstadt
- Sachgebiet 68/3 – Naturschutz, Umweltamt Stadt Ingolstadt
- Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Die Stadt Ingolstadt ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayImSchG sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG.

2. Begründung und Zuordnung der Genehmigungsbedürftigkeit

Das Änderungsvorhaben ist genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Das Genehmigungsbedürfnis ergibt sich aus §§ 10, 16 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 3 und § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der 4. BImSchV sowie den Nrn. 8.12.1.1 G/E, 8.12.2 V, 8.11.2.4 V, 8.11.2.1 G/E, 8.4 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Vornahme einer Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Mit den beantragten Änderungen können solche nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden. Eine wesentliche Änderung liegt somit vor.

Von der öffentlichen Bekanntmachung sowie Auslegung wurde, wie beantragt, abgesehen (vgl. § 16 Abs. 2 BImSchG), da mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

3. EU-Industrieemissionsrichtlinie (IED)

Bei den Teilbereichen zur zeitweiligen Lagerung bzw. sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen handelt es sich gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU um Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, da mehr als 50 Tonnen gefährliche Abfälle gelagert bzw. mehr als zehn Tonnen gefährliche Abfälle je Tag behandelt werden (Kennzeichnung der Anlagen in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV mit „E“).

Nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) unter anderem Angaben hinsichtlich des Schutzes von Boden, Grundwasser, Abfall und Emissionen, sowie Maßnahmen zur Überwachung desselbigen enthalten.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Nr. V dieses Bescheides entsprechende Nebenbestimmungen enthalten.

Einschlägiges BVT Merkblatt:

BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung – Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018

Neben allgemeinen Schlussfolgerungen, wie z. B. organisatorische, technische und bauliche Anforderungen, die von allen Abfallbehandlungsanlagen einzuhalten sind, enthält das BVT Merkblatt auch besondere anlagenspezifische Anforderungen (z. B. Emissionswerte für gefasste Abgasströme) für die mechanische, biologische und chemisch-physikalische Abfallbehandlung, die für die von der Antragstellerin betriebenen Anlagen nicht einschlägig sind.

Die zutreffenden Schlussfolgerungen sind bei der Genehmigung der wesentlichen Änderungen berücksichtigt worden.

4. Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzung

Nachdem alle beteiligten Behörden und Fachstellen dem Vorhaben bei Einhaltung von Auflagen zugestimmt haben, sind die Voraussetzungen für die Änderungsgenehmigung gegeben.

Die Genehmigung war deshalb zu erteilen.

5. Festsetzung von Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen)

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, konnte die Genehmigung jedoch nur unter Auflagen erteilt werden (§ 12 BImSchG). Die Auflagen sind zur Abwehr von erheblichen Belästigungen, erheblichen Nachteilen und sonstigen Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft erforderlich; sie dienen aber auch der Abwendung von Gefahren für Gesundheit und Leben der in der Anlage beschäftigten Arbeitnehmer.

Durch die Auflagen soll aber auch Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Die in diesem Bescheid festgelegten Auflagen beruhen auf Untersuchungen der beteiligten Behörden und Fachstellen. Sie können jederzeit angepasst werden.

6. Geltungsdauer

Die Befristung der Geltungsdauer dieser Genehmigung (drei Jahre) unter Nr. III beruht auf § 18 Abs. 1 BImSchG.

Diese Fristen können auf Antrag wegen eines wichtigen Grundes verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Ein etwaiger Verlängerungsantrag muss vor Erlöschen der Genehmigung gestellt werden.

7. Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung findet bei bestimmten Vorhaben statt, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können. Diese Vorhaben sind in der Anlage 1 des UVPG (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz) konkret bezeichnet. Die betreffende Anlage ist allerdings nicht in der Anlage 1 des UVPG aufgeführt, sodass keine UVP-Pflicht besteht und auch keine UVP-Vorprüfung durchzuführen ist.

8. Konzentrationswirkung

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG beinhaltet die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auch sonstige nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Gestattungen, wie z. B. eine baurechtliche Genehmigung nach Art. 68 BayBO bzw. bauaufsichtliche Zustimmung nach Art. 73 Abs. 1 BayBO.

Genehmigungen die auf persönliche Voraussetzungen, z. B. Fachkunde, Zuverlässigkeit des Anlagenbetreibers abstellen, werden dagegen von der anlagenbezogenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht erfasst.

9. Verzicht Ausgangszustandsbericht

Für IED-Anlagen besteht die Pflicht zur Vorlage eines Berichts über den Ausgangszustand der Boden- und Grundwasserverschmutzung vor Inbetriebnahme oder Änderung der Genehmigung bei Verwendung von relevanten gefährlichen Stoffen (gemäß CLP-Verordnung), die eine erhebliche Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers verursachen können.

Abfälle im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG fallen nicht in den Anwendungsbereich der CLP-Verordnung. Somit gelten Abfälle nicht als Stoff, Gemisch oder Erzeugnis und Betreiber von Abfallbehandlungsanlagen gelten nicht als nachgeschaltete Anwender.

Ein Ausgangszustandsbericht ist deshalb nicht erforderlich.

10. Sicherheitsleistung

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll die zuständige Behörde vom Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlage i. S. des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zur Erfüllung und Sicherstellung der Nachsorgepflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung fordern. Bei der Anlage der Firma BSR Bodensanierung Recycling GmbH handelt es sich um eine solche Anlage.

Zweck der Sicherheitsleistung ist es, die öffentliche Hand im Falle einer Insolvenz des Betreibers vor den erheblichen Nachsorgekosten zu bewahren. Die Sicherheit wird also zurückgegeben, wenn nach der Betriebsaufgabe die Nachsorgepflichten erfüllt worden sind; andernfalls wird sie zur Deckung der Kosten einer Ersatzvornahme verwendet.

Im Regelfall ist eine Sicherheitsleistung zu erheben. Auf eine Erhebung kann demnach nur in atypischen Fällen verzichtet werden. Ein solcher atypischer Fall ist hier allerdings nicht ersichtlich.

Die Genehmigung erfolgt deshalb unter der Bedingung, dass die Antragstellerin gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG gegenüber der Stadt Ingolstadt die unter Nr. IV genannte Sicherheit in Höhe von 226.000,00 € leistet.

Die Höhe der Sicherheitsleistung bestimmt sich nach den prognostizierten Entsorgungskosten der maximal durch die Genehmigung zugelassenen Abfallagerungen, soweit die Abfälle keinen positiven Marktwert aufweisen.

Bei der Neuberechnung der Sicherheitsleistung wurden die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag vom 23.05.2023 von der Antragstellerin vorgeschlagenen Entsorgungskosten zu Grunde gelegt.

Die Sicherheitsleistung ist aufgrund der Mengenanpassung bei dem Abfallschlüssel 17 03 03* von bisher 4.000 € (40t*100 €/t) auf 31.794,00 € (530t*60,00 €/t) grundsätzlich um 27.794,00 € zu erhöhen. Demgegenüber steht jedoch eine Verringerung der Kosten um 650,00 € (entfallender Abfallschlüssel 08 01 11* (20t*160,00 €/t= 3.200,00 €) und „Neuaufnahme“ des Abfallschlüssels 15 01 10* (30t*85,00 €/t = 2.550,00 €)).

Demzufolge ergibt sich insgesamt eine Erhöhung bei den gefährlichen Abfällen um 27.144,00 € (27.794,00 € - 3.200 € + 2.550,00 €). Die Sicherheitsleistung für die gefährlichen Abfälle ist nach den vorliegenden Unterlagen daher mit 49.644,00 € anzusetzen.

Hierbei wird wie in der Anlage des Genehmigungsantrags vom 23.05.2023 in der Aufstellung zur Sicherheitsleistung von einer Menge von 529,90 t (Abfallschlüssel 17 03 03*) ausgegangen (abweichend hiervon ist in der in Nr. 3.3.3 des Genehmigungsantrages hinterlegte Aufstellung der gehandhabten Stoffe eine Menge von max. 500 t angegeben).

Vor allem aufgrund der Umgruppierungen und des Wegfalls der Mengenbeschränkung beim Abfallschlüssel 17 08 02 von 100 t bzw. Anpassungen der Mengenbeschränkungen, ist auch die Sicherheitsleistung bei den nicht gefährlichen Abfällen zu erhöhen (nach Kenntnis letzter Stand: 159.640,00 €). Sofern von einer Mengenbeschränkung bei der „Gruppe 19“ (früher 15) von 500 t ausgegangen wird, ergibt sich eine Erhöhung der Sicherheitsleistung bei den nicht gefährlichen Abfällen um 10.500 €. Durch die doppelte Verortung des Abfallschlüssels AVV 20 03 07, nämlich in „Gruppe 10“ und in „Gruppe 19“, erhöht sich die Sicherheitsleistung für nicht gefährliche Abfälle auf 175.940,00 €.

Insgesamt ergibt sich somit nach den vorliegenden Unterlagen eine Sicherheitsleistung von mindestens 225.584,00 €. Festgesetzt werden daher 226.000,00 €.

9. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1, Art. 6 und Art. 10 des Kostengesetzes (KG) i. V. mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2 sowie Tarif-Nr. 8.II.0/1.1, Nr. 8.II.0/1.1.1.2 und Nr. 1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz) in der derzeit gültigen Fassung.

Für Investitionskosten bis 125.000,00 € sieht die Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 einen Gebührenrahmen zwischen 500,00 € bis 2.000,00 € vor.

Die Stadt Ingolstadt hält eine Gebühr von 1.500,00 € für angemessen, da diese dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit für die Antragstellerin entspricht.

Gleichzeitig ist aufgrund der Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 und Nr. 8.II.0/1.3.2 ein Erhöhungsbetrag für den internen Verwaltungsaufwand für die fachlichen Stellungnahmen von mindestens 250,00 € bis höchstens 2.500,00 € zu erheben. Die internen Stellungnahmen wurden in den Bereichen Abfall, Luftreinhaltung, Lärmschutz und Gewässerschutz eingeholt, wodurch sich die Gebühr je Bereich um 250,00 € erhöht.

Bei Investitionskosten in Höhe von 10.000,00 € berechnet sich die Genehmigungsgebühr wie folgt:

Sockelbetrag Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2	1.500,00 €
+ Erhöhungsbeträge Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2	
Lärmschutz	250,00 €
Luftreinhaltung	250,00 €
Abfallvermeidung	250,00 €
Gewässerschutz	250,00 €
	<hr/>
Gesamtsumme	<u>2.500,00 €</u>

Die Erhebung der Auslagen in Höhe von 330,00 € für die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt - beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG.

Die Nachforderung von Auslagen, insbesondere von solchen, die erst nach Erlass dieses Bescheides gegenüber der Stadt Ingolstadt abgerechnet werden, bleibt vorbehalten.

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).
3. Auf § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird hingewiesen. Danach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.
4. Wird eine Betriebseinstellung beabsichtigt, ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
5. Die Genehmigung ist anlagen- und standortbezogen und geht auf einen eventuellen neuen Betreiber der Anlage über. Der Antragsteller oder sein Rechtsnachfolger ist für die Einhaltung der Vorschriften aus der Genehmigung verantwortlich, auch bei Beauftragung von Fremdfirmen.
6. Auf Grund einer vorgenommenen Risikobewertung durch das Umweltamt der Stadt Ingolstadt werden die Anlagen zur zeitweiligen Lagerung bzw. Behandlung von gefährlichen Abfällen (Nr. 8.11.2.1 bzw. Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) in Abständen von jeweils drei Jahren gemäß § 52 BImSchG überprüft.
7. Es wird nach dem § 4 BBodSchG und dem § 4 BBodSchV auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr und die Vorsorgeanforderungen hingewiesen.
8. Hinweise zum Natur- und Artenschutz:
 - 8.1 Baumschutz: Eingriffe in den vor Ort vorkommenden Baumbestand sind zu vermeiden.
 - 8.2 Artenschutz: Bei Abbruch-, Sanierungs- und Umbauarbeiten ist der Artenschutz (Gebäudebrüter, Fledermäuse) besonders zu beachten. Gegebenenfalls ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen und dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt, Sachgebiet 68/3 Naturschutz, zur weiteren Abstimmung und Freigabe vorzulegen.
 - 8.2.1 Allgemeiner Artenschutz: Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze, die im Zug der Baumaßnahme nicht erhalten werden können, dürfen gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar abgeschnitten werden.
 - 8.2.2 Besonderer Artenschutz: Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten dürfen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht beschädigt oder zerstört werden. Im Zweifelsfall ist ein Fachgutachten einzuholen und dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Im Auftrag

Birgit Müller
Leiterin des Umweltamtes

Anhang 1 - Abfallannahmekatalog

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
Abfall-schlüssel-nummer (AVV)	Bezeichnung	Max. Lager-menge in t	Lagerorte mit Angabe der Größe in m ²	Max. Behandlungskapazität in t/h oder t/d, Art der Behandlung, Ort der Behandlung	WG	Anm. zu WG
Gruppe 1	Mineralische Abfälle nicht gefährlich	5000 t gesamt				
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern; Schlämme nur lose, wenn stichfest	Keine Behandlung	nwg/awg	nwg bis Z 1.1, awg ab Z 1.2
17 01 01	Beton		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern; Lagerbox (nordöstlich sowie nordöstlich/ Fläche 3 & 4) vor Lagerhalle;	250 t/h, S, am Lagerort	nwg/awg	nwg bis Z 1.1, awg ab Z 1.2
17 01 02	Ziegel		<i>Gesamte Hallenfläche 3180 m² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern; Lagerbox (nordöstlich sowie nordöstlich/ Fläche 3 & 4) vor Lagerhalle</i>	250 t/h, S, am Lagerort	nwg/awg	nwg bis Z 1.1, awg ab Z 1.2
17 01 03	Fliesen und Keramik		<i>Gesamte Hallenfläche 3180 m² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern; Lagerbox (nordöstlich sowie nordöstlich/ Fläche 3 & 4) vor Lagerhalle</i>	250 t/h, S, am Lagerort	nwg/awg	nwg bis Z 1.1, awg ab Z 1.2
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern; Lagerbox (nordöstlich sowie nordöstlich/ Fläche 3 & 4) vor Lagerhalle	250 t/h, S, am Lagerort	nwg/awg	nwg bis Z 1.1, awg ab Z 1.2

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
Abfall-schlüssel-nummer (AVV)	Bezeichnung	Max. Lager-menge in t	Lagerorte mit Angabe der Größe in m ²	Max. Behandlungskapazität in t/h oder t/d, Art der Behandlung, Ort der Behandlung	WG	Anm. zu WG
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² ; (Fläche 1) Lose in Boxen oder in Containern	50 t/d, G, am Lagerort	nwg/awg	nwg bis Z 1.1, awg ab Z 1.2
17 05 04	Boden und Steine, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern ; Lagerbox (nordwestlich sowie nordöstlich/ Fläche 3 & 4);	250 t/h, S, am Lagerort	nwg/awg	nwg bis Z 1.1, awg ab Z 1.2
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt		<i>Gesamte Hallenfläche 3180 m² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern; Lagerbox (nordöstlich sowie nordöstlich/ Fläche 3 & 4) vor Lagerhalle</i>	Keine Behandlung	nwg/awg	nwg bis Z 1.1, awg ab Z 1.2
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt		<i>Gesamte Hallenfläche 3180 m² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern; Lagerbox (nordöstlich sowie nordöstlich/ Fläche 3 & 4) vor Lagerhalle</i>	250 t/h, S, am Lagerort	nwg/awg	nwg bis Z 1.1, awg ab Z 1.2
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	Keine Behandlung	nwg/awg	nwg bis Z 1.1, awg ab Z 1.2
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern ; Lagerbox (nordwestlich sowie nordöstlich/ Fläche 3 und 4);	250 t/h, S, am Lagerort	nwg/awg	nwg bis Z 1.1, awg ab Z 1.2
20 02 02	Boden und Steine		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	250 t/h, S, am Lagerort	nwg/awg	nwg bis Z 1.1, awg ab Z 1.2

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
Abfall-schlüssel-nummer (AVV)	Bezeichnung	Max. Lager-menge in t	Lagerorte mit Angabe der Größe in m ²	Max. Behandlungskapazität in t/h oder t/d, Art der Behandlung, Ort der Behandlung	WG	Anm. zu WG
20 03 03	Straßenkehrriecht		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern; Lagerbox (nordwestlich sowie nordöstlich / Fläche 3 und 4) vor Lagerhalle;	250 t/h, S, am Lagerort	nwg/awg	nwg bis Z 1.1, awg ab Z 1.2
Gruppe 2	Mineralische Abfälle gefährlich	< 650 t gesamt mit Gruppe 4, 7, 9, 11, 18, 20				
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	< 150 t	Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	Keine Behandlung	awg	
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumen-gemische	< 150 t	Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	Keine Behandlung	awg	
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	500 t	Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	Keine Behandlung	awg	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	< 150 t	Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	Keine Behandlung	awg	
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	< 150 t	Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	Keine Behandlung	awg	
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	< 150 t	Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	Keine Behandlung	awg	

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
Abfall-schlüssel-nummer (AVV)	Bezeichnung	Max. Lager-menge in t	Lagerorte mit Angabe der Größe in m ²	Max. Behandlungskapazität in t/h oder t/d, Art der Behandlung, Ort der Behandlung	WG	Anm. zu WG
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	< 150 t	Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	Keine Behandlung	awg	
Gruppe 3	Sonstige Abfälle aus dem Baubereich nicht gefährlich	500 t gesamt mit Gruppe 4				
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	30 t	Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern (ordnungsgemäß verpackt in Bigbags oder in Foliensäcken)	Keine Behandlung	nwg/awg	nwg bis Z 1.1, awg ab Z 1.2
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	500 t	Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	250 t/d, G, am Lagerort; 15 t/h, Sortieranlage; 50 t/h, Sackaufreißer; 100t/h, mobiler Zerkleinerer, am Lagerort;	nwg/awg	nwg bis Z 1.1, awg ab Z 1.2
Gruppe 4	Sonstige Abfälle aus dem Baubereich gefährlich	500 t gesamt mit Gruppe 3; < 150 t gesamt mit Gruppe 2, 7, 9, 11, 18, 20				
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	30 t	Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern (ordnungsgemäß verpackt in Bigbags oder in Foliensäcken)	Keine Behandlung	awg	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	30 t	Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern (ordnungsgem. verpackt in Bigbags oder in Folie eingeschlagen)	Keine Behandlung	WGK 1	

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
Abfall-schlüssel-nummer (AVV)	Bezeichnung	Max. Lager-menge in t	Lagerorte mit Angabe der Größe in m ²	Max. Behandlungskapazität in t/h oder t/d, Art der Behandlung, Ort der Behandlung	WG	Anm. zu WG
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	30 t	Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); in Containern oder in Gebinden nach Vorgabe der GSB (z.B.: 60 I Fässer)	Keine Behandlung	awg	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	30 t	Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); in Containern	Keine Behandlung	awg	
Gruppe 5	Nicht gefährliche Schlämme	400 t				
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	100 t	Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern; Schlämme nur lose, wenn stichfest;	Keine Behandlung	nwg	
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern; Schlämme nur lose, wenn stichfest;	Keine Behandlung	nwg	
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern; Schlämme nur lose, wenn stichfest;	Keine Behandlung	awg	
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern; Schlämme nur lose, wenn stichfest;	Keine Behandlung	awg	

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
Abfall-schlüssel-nummer (AVV)	Bezeichnung	Max. Lager-menge in t	Lagerorte mit Angabe der Größe in m ²	Max. Behandlungskapazität in t/h oder t/d, Art der Behandlung, Ort der Behandlung	WG	Anm. zu WG
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern; Schlämme nur lose, wenn stichfest;	Keine Behandlung	nwg/awg	nwg bis Z 1.1, awg ab Z 1.2
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonisierung		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern; Schlämme nur lose, wenn stichfest;	Keine Behandlung	awg	
Gruppe 6	Aschen, Schlacken, Abfälle aus der Abgasbehandlung nicht gefährlich	1000 t gesamt mit Gruppe 7				
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern/Bigbags; Staubende Abfälle nicht lose	Keine Behandlung	awg	
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern/Bigbags; Staubende Abfälle nicht lose	Keine Behandlung	awg	
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern/Bigbags; Staubende Abfälle nicht lose;	Keine Behandlung	awg	
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern/Bigbags; Staubende Abfälle nicht lose	Keine Behandlung	awg	

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
Abfall-schlüssel-nummer (AVV)	Bezeichnung	Max. Lager-menge in t	Lagerorte mit Angabe der Größe in m ²	Max. Behandlungskapazität in t/h oder t/d, Art der Behandlung, Ort der Behandlung	WG	Anm. zu WG
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern/Bigbags; Staubende Abfälle nicht lose	Keine Behandlung	awg	
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern/Bigbags; Staubende Abfälle nicht lose	Keine Behandlung	awg	
10 09 03	Ofenschlacke		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern/Bigbags; Staubende Abfälle nicht lose	Keine Behandlung	awg	
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern/Bigbags; Staubende Abfälle nicht lose	Keine Behandlung	awg	
10 09 99	Abfälle a. n. g.		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern/Bigbags; Staubende Abfälle nicht lose	Keine Behandlung	awg	
10 10 03	Ofenschlacke		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern/Bigbags; Staubende Abfälle nicht lose	Keine Behandlung	awg	
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern/Bigbags; Staubende Abfälle nicht lose	Keine Behandlung	awg	

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
Abfall-schlüssel-nummer (AVV)	Bezeichnung	Max. Lager-menge in t	Lagerorte mit Angabe der Größe in m ²	Max. Behandlungskapazität in t/h oder t/d, Art der Behandlung, Ort der Behandlung	WG	Anm. zu WG
Gruppe 7	Aschen, Schlacken, Abfälle aus der Abgasbehandlung gefährlich	1000 t gesamt mit Gruppe 6; < 150 t gesamt mit Gruppe 2, 4, 9, 11, 18, 20				
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	< 150 t	Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern/Bigbags; Staubende Abfälle nicht lose	Keine Behandlung	awg	
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	< 150 t	Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern/Bigbags; Staubende Abfälle nicht lose	Keine Behandlung	awg	
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	< 150 t	Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern/Bigbags; Staubende Abfälle nicht lose	Keine Behandlung	awg	
Gruppe 8	Gießereiabfälle nicht gefährlich	1000 t gesamt mit Gruppe 9				
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern/Bigbags	Keine Behandlung	awg	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern/Bigbags	Keine Behandlung	awg	

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
Abfall-schlüssel-nummer (AVV)	Bezeichnung	Max. Lager-menge in t	Lagerorte mit Angabe der Größe in m ²	Max. Behandlungskapazität in t/h oder t/d, Art der Behandlung, Ort der Behandlung	WG	Anm. zu WG
10 10 06	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 1010 05 fallen		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern/Bigbags	Keine Behandlung	awg	
10 10 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 1010 07 fallen		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern/Bigbags	Keine Behandlung	awg	
Gruppe 9	Gießereiabfälle gefährlich	1000 t gesamt mit Gruppe 8; < 150 t gesamt mit Gruppe 2, 4, 7, 11, 18, 20				
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande vor dem Gießen	< 150 t	Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern/Bigbags	Keine Behandlung	awg	
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen	< 150 t	Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern/Bigbags	Keine Behandlung	awg	
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande vor dem Gießen	< 150 t	Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern/Bigbags	Keine Behandlung	awg	
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen	< 150 t	Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern/Bigbags	Keine Behandlung	awg	

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
Abfall-schlüssel-nummer (AVV)	Bezeichnung	Max. Lager-menge in t	Lagerorte mit Angabe der Größe in m ²	Max. Behandlungskapazität in t/h oder t/d, Art der Behandlung, Ort der Behandlung	WG	Anm. zu WG
Gruppe 10	Althölzer A I – A III	100 t gesamt				
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern; Lagerbox (nordwestlich sowie nordöstlich/ Fläche 3 und 4) vor Lagerhalle;	25 t/d, G, am Lagerort	nwg	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern; Lagerbox (nordwestlich sowie nordöstlich/ Fläche 3 und 4) vor Lagerhalle;	25 t/d, G, am Lagerort	nwg	
03 01 99	Abfälle a.n.g.		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern; Lagerbox (nordwestlich sowie nordöstlich/ Fläche 3 und 4) vor Lagerhalle;	25 t/d, G, am Lagerort	awg	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern; Lagerbox (nordwestlich sowie nordöstlich/ Fläche 3 und 4) vor Lagerhalle;	25 t/d, G, am Lagerort	nwg	
15 01 03	Verpackungen aus Holz		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern; Lagerbox (nordwestlich sowie nordöstlich/ Fläche 3 und 4) vor Lagerhalle;	25 t/d, G, am Lagerort	nwg	

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
Abfall-schlüssel-nummer (AVV)	Bezeichnung	Max. Lager-menge in t	Lagerorte mit Angabe der Größe in m ²	Max. Behandlungskapazität in t/h oder t/d, Art der Behandlung, Ort der Behandlung	WG	Anm. zu WG
17 02 01	Holz		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern; Lagerbox (nordwestlich sowie nordöstlich/ Fläche 3 und 4) vor Lagerhalle;	25 t/d, G, am Lagerort	nwg	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern; Lagerbox (nordwestlich sowie nordöstlich/ Fläche 3 und 4) vor Lagerhalle;	25 t/d, G, am Lagerort	nwg	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern; Lagerbox (nordwestlich sowie nordöstlich/ Fläche 3 und 4) vor Lagerhalle;	25 t/d, G, am Lagerort	nwg	
20 03 07	Sperrmüll		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern; Lagerbox (nordwestlich sowie nordöstlich/ Fläche 3 und 4) vor Lagerhalle;	25 t/d, G, am Lagerort	nwg	
Gruppe 11	Althölzer A IV	100 t gesamt; < 150 t gesamt mit Gruppe 2, 4, 7, 9, 18, 20				
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	20 t/d, G, am Lagerort	WGK 1	

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
Abfall-schlüssel-nummer (AVV)	Bezeichnung	Max. Lager-menge in t	Lagerorte mit Angabe der Größe in m ²	Max. Behandlungskapazität in t/h oder t/d, Art der Behandlung, Ort der Behandlung	WG	Anm. zu WG
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	20 t/d, G, am Lagerort	WGK 1	
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	20 t/d, G, am Lagerort	WGK 1	
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	20 t/d, G, am Lagerort	WGK 1	
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	20 t/d, G, am Lagerort	WGK 1	
Gruppe 12	Kunststoffe	100 t gesamt				
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	Keine Behandlung	nwg	
07 02 13	Kunststoffabfälle		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern; Ballenlager Fläche 2	20 t/h, V, Ballenpresse	nwg	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Container	Keine Behandlung	nwg	

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
Abfall-schlüssel-nummer (AVV)	Bezeichnung	Max. Lager-menge in t	Lagerorte mit Angabe der Größe in m ²	Max. Behandlungskapazität in t/h oder t/d, Art der Behandlung, Ort der Behandlung	WG	Anm. zu WG
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern; Ballenlager Fläche 2	20 t/h, V, Ballenpresse	nwg	
16 01 19	Kunststoffe		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	Keine Behandlung	nwg	
17 02 03	Kunststoffe		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern; Ballenlager Fläche 2	20 t/h, V, Ballenpresse	nwg	
19 12 04	Kunststoff und Gummi		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern; Ballenlager Fläche 2	20 t/h, V, Ballenpresse	nwg	
20 01 39	Kunststoffe		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern; Ballenlager Fläche 2	20 t/h, V, Ballenpresse	nwg	
Gruppe 13	Papier / Kartonagen	750 t gesamt				
03 03 07	<i>Mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen</i>		<i>Gesamte Hallenfläche 3180 m² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern</i>	<i>Keine Behandlung</i>	<i>nwg</i>	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	Keine Behandlung	nwg	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern; Ballenlager Fläche 2	15 t/h, A, Papiersortieranlage; 20 t/h, V, Ballenpresse;	nwg	

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
Abfall-schlüssel-nummer (AVV)	Bezeichnung	Max. Lager-menge in t	Lagerorte mit Angabe der Größe in m ²	Max. Behandlungskapazität in t/h oder t/d, Art der Behandlung, Ort der Behandlung	WG	Anm. zu WG
19 12 01	Papier und Pappe		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern; Ballenlager Fläche 2	15 t/h, A, Papiersortier-anlage; 20 t/h, V, Ballenpresse;	nwg	
20 01 01	Papier und Pappe		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern; Ballenlager Fläche 2	15 t/h, A, Papiersortier-anlage; 20 t/h, V, Ballenpresse;	nwg	
Gruppe 14	Glas	100 t gesamt				
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 fällt		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	Keine Behandlung	nwg	
15 01 07	Verpackungen aus Glas		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	Keine Behandlung	nwg	
16 01 20	Glas		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	Keine Behandlung	nwg	
17 02 02	Glas		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	Keine Behandlung	nwg	
19 12 05	Glas		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	Keine Behandlung	nwg	
20 01 02	Glas		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	Keine Behandlung	nwg	

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
Abfall-schlüssel-nummer (AVV)	Bezeichnung	Max. Lager-menge in t	Lagerorte mit Angabe der Größe in m ²	Max. Behandlungskapazität in t/h oder t/d, Art der Behandlung, Ort der Behandlung	WG	Anm. zu WG
Gruppe 15	Schrott und NE-Metalle	< 100 t gesamt, < 1.000 m²				
02 01 10	Metallabfälle		Teilbereich Hallenfläche < 1000 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	50 t/d, G, am Lagerort	nwg/awg	awg bei flüssigen wassergefährdenden Anhaftungen
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne		Teilbereich Hallenfläche < 1000 m ² (Fläche 1); in dichten Containern	Keine Behandlung	wg	awg bei flüssigen wassergefährdenden Anhaftungen
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen		Teilbereich Hallenfläche < 1000 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	50 t/d, G, am Lagerort	nwg/awg	awg bei flüssigen wassergefährdenden Anhaftungen
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne		Teilbereich Hallenfläche < 1000 m ² (Fläche 1); in dichten Containern	Keine Behandlung	nwg/awg	awg bei flüssigen wassergefährdenden Anhaftungen
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen		Teilbereich Hallenfläche < 1000 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	50 t/d, G, am Lagerort	nwg/awg	awg bei flüssigen wassergefährdenden Anhaftungen
12 01 13	Schweißabfälle		Teilbereich Hallenfläche < 1000 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	Keine Behandlung	nwg/awg	nwg bis Z 1.1, wg bis Z 1.2
15 01 04	Verpackungen aus Metall		Teilbereich Hallenfläche < 1000 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	Keine Behandlung	nwg	

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
Abfall-schlüssel-nummer (AVV)	Bezeichnung	Max. Lager-menge in t	Lagerorte mit Angabe der Größe in m ²	Max. Behandlungskapazität in t/h oder t/d, Art der Behandlung, Ort der Behandlung	WG	Anm. zu WG
16 01 17	Eisenmetalle		Teilbereich Hallenfläche < 1000 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	50 t/d, G, am Lagerort	nwg/awg	awg bei flüssigen wassergefährdenden Anhaf-tungen
16 01 18	Nichteisenmetalle		Teilbereich Hallenfläche < 1000 m ² (Fläche 1) ; Lose in Boxen oder in Containern	50 t/d, G, am Lagerort	nwg	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing		Teilbereich Hallenfläche < 1000 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	50 t/d, G, am Lagerort	nwg/awg	awg bei flüssigen wassergefährdenden Anhaf-tungen
17 04 02	Aluminium		Teilbereich Hallenfläche < 1000 m ² ; (Fläche 1) Lose in Boxen oder in Containern	50 t/d, G, am Lagerort	nwg	
17 04 03	Blei		Teilbereich Hallenfläche < 1000 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	50 t/d, G, am Lagerort	nwg/awg	awg bei flüssigen wassergefährdenden Anhaf-tungen
17 04 04	Zink		Teilbereich Hallenfläche < 1000 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	50 t/d, G, am Lagerort	nwg/awg	awg bei flüssigen wassergefährdenden Anhaf-tungen
17 04 05	Eisen und Stahl		Teilbereich Hallenfläche < 1000 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	50 t/d, G, am Lagerort	nwg/awg	awg bei flüssigen wassergefährdenden Anhaf-tungen
17 04 06	Zinn		Teilbereich Hallenfläche < 1000 m ² (Fläche 1) ; Lose in Boxen oder in Containern	50 t/d, G, am Lagerort	nwg/awg	awg bei flüssigen wassergefährdenden Anhaf-tungen

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
Abfall-schlüssel-nummer (AVV)	Bezeichnung	Max. Lager-menge in t	Lagerorte mit Angabe der Größe in m ²	Max. Behandlungskapazität in t/h oder t/d, Art der Behandlung, Ort der Behandlung	WG	Anm. zu WG
17 04 07	gemischte Metalle		Teilbereich Hallenfläche < 1000 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	50 t/d, G, am Lagerort	nwg/awg	awg bei flüssigen wassergefährdenden Anhaf-tungen
17 04 09*	Metallabfälle, die durch ge-fährliche Stoffe verunreinigt sind		Teilbereich Hallenfläche 50 m ² (Fläche 1); in Containern	Keine Behandlung	wg	
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle		Teilbereich Hallenfläche < 1000 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	50 t/d, G, am Lagerort	nwg/awg	awg bei flüssigen wassergefährdenden Anhaf-tungen
19 10 02	NE-Metall-Abfälle		Teilbereich Hallenfläche < 1000 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	50 t/d, G, am Lagerort	nwg/awg	awg bei flüssigen wassergefährdenden Anhaf-tungen
19 12 02	Eisenmetalle		Teilbereich Hallenfläche < 1000 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	50 t/d, G, am Lagerort	nwg/awg	awg bei flüssigen wassergefährdenden Anhaf-tungen
19 12 03	Nichteisenmetalle		Teilbereich Hallenfläche < 1000 m ² (Fläche 1) ; Lose in Boxen oder in Containern	50 t/d, G, am Lagerort	nwg/awg	awg bei flüssigen wassergefährdenden Anhaf-tungen
20 01 40	Metalle		Teilbereich Hallenfläche < 1000 m ² ; (Fläche 1) Lose in Boxen oder in Containern	50 t/d, G, am Lagerort	nwg/awg	awg bei flüssigen wassergefährdenden Anhaf-tungen

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
Abfall-schlüssel-nummer (AVV)	Bezeichnung	Max. Lager-menge in t	Lagerorte mit Angabe der Größe in m ²	Max. Behandlungskapazität in t/h oder t/d, Art der Behandlung, Ort der Behandlung	WG	Anm. zu WG
Gruppe 16	Textilien	50 t				
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1) ; Lose in Boxen oder in Containern; Ballenlager Fläche 2	20 t/h, V, Ballenpresse	awg	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern; Ballenlager Fläche 2	20 t/h, V, Ballenpresse	nwg	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern; Ballenlager Fläche 2	20 t/h, V, Ballenpresse	nwg	
19 12 08	Textilien		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	Keine Behandlung	awg	
20 01 10	Bekleidung		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	Keine Behandlung	nwg	
20 01 11	Textilien		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	Keine Behandlung	nwg	
Gruppe 17	Batterien nicht gefährlich	30 t gesamt mit Gruppe 18				
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); in zugelassenen Behältern	Keine Behandlung	awg	
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); in zugelassenen Behältern	Keine Behandlung	awg	

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
Abfall-schlüssel-nummer (AVV)	Bezeichnung	Max. Lager-menge in t	Lagerorte mit Angabe der Größe in m ²	Max. Behandlungskapazität in t/h oder t/d, Art der Behandlung, Ort der Behandlung	WG	Anm. zu WG
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen		Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1) ; in zugelassenen Behältern	Keine Behandlung	awg	
Gruppe 18	Batterien gefährlich	30 t gesamt mit Gruppe 17; < 150 t gesamt mit Gruppe 2, 4, 7, 9, 11, 20				
16 06 01*	Bleibatterien	30 t	Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1) ; in zugelassenen Behältern	Keine Behandlung	awg	
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	30 t	Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); in zugelassenen Behältern	Keine Behandlung	awg	
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	30 t	Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1) ; in zugelassenen Behältern	Keine Behandlung	WGK 1	
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	30 t	Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); in zugelassenen Behältern	Keine Behandlung	awg	

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
Abfall-schlüssel-nummer (AVV)	Bezeichnung	Max. Lagermenge in t	Lagerorte mit Angabe der Größe in m ²	Max. Behandlungskapazität in t/h oder t/d, Art der Behandlung, Ort der Behandlung	WG	Anm. zu WG
Gruppe 19	Sonstige Abfälle, die keiner Gruppe zuzuordnen sind, nicht gefährlich	2550 t gesamt genehmigt; jedoch beschränkt durch Sicherheitsleistung auf eine gleichzeitige Lagermenge von 500 t				
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	20 t	Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); in dichten Containern	Keine Behandlung	awg	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	50 t	Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern/Bigbags; Staubende Abfälle nicht lose	Keine Behandlung	awg	
15 01 05	Verbundverpackungen	30 t	Gesamte Hallenfläche 3180 m ² ; (Fläche 1) Lose in Boxen oder in Containern; Ballenlager	20 t/h, V, Ballenpresse	nwg	
15 01 06	gemischte Verpackungen	100 t	Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern; Ballenlager	20 t/h, V, Ballenpresse	nwg	
16 01 03	Altreifen	30 t	Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	Keine Behandlung	nwg	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	100 t	Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	Keine Behandlung	awg	

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
Abfall-schlüssel-nummer (AVV)	Bezeichnung	Max. Lager-menge in t	Lagerorte mit Angabe der Größe in m ²	Max. Behandlungskapazität in t/h oder t/d, Art der Behandlung, Ort der Behandlung	WG	Anm. zu WG
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	100 t	Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1) ; Lose in Boxen oder in Containern	Keine Behandlung	nwg/awg	nwg bis Z 1.1, awg ab Z 1.2
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht-metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	100 t	Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	Keine Behandlung	awg	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	20 t	Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	50 t/d, G, am Lagerort	nwg	
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	50 t	Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); in Containern	Keine Behandlung	awg	
19 08 02	Sandfangrückstände	150 t	Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1) ; Lose in Boxen oder in Containern	Keine Behandlung	awg	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	50 t	Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	Keine Behandlung	awg	
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	50 t	Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	Keine Behandlung	awg	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	100 t	Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	Keine Behandlung	nwg	

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
Abfall-schlüssel-nummer (AVV)	Bezeichnung	Max. Lager-menge in t	Lagerorte mit Angabe der Größe in m ²	Max. Behandlungskapazität in t/h oder t/d, Art der Behandlung, Ort der Behandlung	WG	Anm. zu WG
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	200 t	Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1) ; Lose in Boxen oder in Containern	100 t/d, G, S, am Lagerort	awg	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	100 t	Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	Keine Behandlung	awg	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	50 t	Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	Keine Behandlung	awg	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	500 t	Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	250 t/d, G, am Lagerort; 15 t/h Sortieranlage; 50 t/h Sackaufreißer; 100t/h mobiler Zerkleinerer, am Lagerort	awg	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	500 t	Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	250 t/d, S, am Lagerort	awg	
20 03 07	Sperrmüll	250 t	Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1) ; Lose in Boxen oder in Containern	250 t/d, G, am Lagerort	nwg	

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
Abfall-schlüssel-nummer (AVV)	Bezeichnung	Max. Lager-menge in t	Lagerorte mit Angabe der Größe in m ²	Max. Behandlungskapazität in t/h oder t/d, Art der Behandlung, Ort der Behandlung	WG	Anm. zu WG
Gruppe 20	Sonstige Abfälle, die keiner Gruppe zuzuordnen sind, gefährlich	< 150 t gesamt mit Gruppe 2, 4, 7, 9, 11, 18				
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	20 t	Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1) ; in dichten Containern	Keine Behandlung	awg	
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	< 150 t	Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern/Bigbags; Staubende Abfälle nicht lose	Keine Behandlung	awg	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	30 t	Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); in dichten Containern	Keine Behandlung	awg	
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	< 150 t	Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	Keine Behandlung	awg	
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	< 150 t	Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	Keine Behandlung	awg	
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht-metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	< 150 t	Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	Keine Behandlung	awg	

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
Abfall-schlüssel-nummer (AVV)	Bezeichnung	Max. Lager-menge in t	Lagerorte mit Angabe der Größe in m ²	Max. Behandlungskapazität in t/h oder t/d, Art der Behandlung, Ort der Behandlung	WG	Anm. zu WG
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	10 t	Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); in dichten Containern	Keine Behandlung	WGK 1	
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	100 t	Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); Lose in Boxen oder in Containern	Keine Behandlung	awg	
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	2 t	Gesamte Hallenfläche 3180 m ² (Fläche 1); auf Rungenpaletten oder in Behältern	Keine Behandlung	WGK 1	